

Schutz- und Hygienekonzept der Unterneukirchner Kulturtage im Zeitraum 20.07.2021 bis 26.07.2021 (herausgegeben vom Veranstalter, dem SV Unterneukirchen e.V. am 16.07.2021)

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Bereich des gesamten Veranstaltungsgeländes (Festzelt ohne Seitenwände/ eingezäunter Sitzbereich auf dem Dorfanger einschließlich der sanitären Einrichtungen),

Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen sich gegenüber dem Veranstalter beim Kauf der Karten als Gruppe erkenntlich zeigen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

2. Sitzplan

Alle Veranstaltungen werden so durchgeführt, dass die Besucher an nummerierten Biertischen sitzen. Jeder Besucher sitzt an einem ihm fest zugewiesenen Tisch. Den einzelnen Tischen werden nicht mehr als 8 Personen zugewiesen. Die Tische werden so aufgestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Tischen gewahrt ist.

3. Kontaktpersonenermittlung

Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Tischen sowie personalisiert auf den Kartenkäufer. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontakt-information für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt.

Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.

4. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

5. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt Maskenpflicht (FFP2-Masken/medizinischer Mund-Nasen-Schutz). An den zugewiesenen Tischen entfällt für Besucher die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten oder zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen haben, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen oder kleinen festen Gruppen).
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglicher oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

6. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Toilettenwägen folgende Mittel zur Handhygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

7. Reinigung

Alle Kontaktflächen, Oberflächen und Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

8. Gastronomie

Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich an den zugewiesenen Tischen durch die Fest-Bedienungen. Der Veranstalter stellt sicher, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Bedienungen zum Einsatz kommen. Das Bewirtungszelt darf ausschließlich von autorisierten Personen betreten werden, die dem Bewirtungsteam angehören. Auch insoweit wird sichergestellt, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen zum Einsatz kommen.

9. Laufwege

Das Festgelände auf dem Dorfanger ist mittels Bauzaun eingezäunt. Es gibt nur einen von Security-Kräften überwachten Zugang auf der Friedhofseite. Zugang wird nur Personen gewährt, die bereits einem festen Tisch zugewiesen sind. Ab Einlassbeginn werden die Besucher angehalten, möglichst zügig ihre Plätze einzunehmen. Das Verlassen des Geländes erfolgt auch über den kontrollierten Zugang.

Karten sollten nach Möglichkeit im Vorverkauf gekauft und bezahlt werden, es wird keine Abendkasse aufgestellt. In Ausnahmefällen können Karten am Veranstaltungsort vor Beginn der Veranstaltung abgeholt werden.

Die Ticketkontrolle am Einlass erfolgt kontaktlos.

10. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

